Deutscher Bundestag **Drucksache 16/9043**

16. Wahlperiode 02. 05. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Hettlich, Birgitt Bender, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/8829 –

Wirkungsanalyse der Investitionszulage

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Investitionszulage, wie sie im Investitionszulagengesetz 2007 (InvZulG 2007) der Bundesregierung neu geregelt wurde, wird den Anforderungen an einen gezielten und effizienten Einsatz der Fördermittel nicht gerecht. Sie folgt erneut dem Gießkannenprinzip der vorangegangenen Investitionszulagengesetze. Anerkannte Wirtschaftforschungsinstitute und Fachleute haben darauf hingewiesen, dass die Investitionszulage aufgrund des Rechtsanspruchs zu geringe Steuerungsmöglichkeiten hat und zu viele Mitnahmeeffekte erzeugt.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit der Investitionszulage?

   Welche Kriterien liegen dieser Beurteilung zugrunde?

Die Gewährung einer Investitionszulage dient als Basisförderinstrument dem Ausgleich allgemeiner Standortnachteile in den neuen Bundesländern. Sie ist als Grundförderung für große strukturbedeutsame Vorhaben in den neuen Ländern wichtig und steht den Unternehmen steuerfrei zur Verfügung. Die Investitionszulage ist ein wichtiges Finanzierungsinstrument der Wirtschaftsförderung. Das Instrument hat sich bewährt.

Die Impulse der Investitionsförderung werden von den Unternehmen hoch geschätzt. Eine hohe Wirkung zeigt die Investitionsförderung dabei auf die Modernität des Sachanlagevermögens. Die Investitionsförderung wirkt auch auf die Ertragslage und die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen positiv.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. April 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie viele Unternehmen stellten im Zeitraum 2000 bis 2007 einen Antrag auf Investitionszulage (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

3. Wie viele Unternehmen erhielten eine Investitionszulage in diesem Zeitraum?

   Auf welche Höhe belaufen sich die gewährten Zulagen?

4. Wie verteilt sich die Investitionszulage auf die folgenden Betriebsgrößen

   a) Unternehmen von 1 bis 5 Beschäftigten,

   b) Unternehmen von 6 bis 20 Beschäftigten,

   c) Unternehmen von 21 bis 99 Beschäftigten,

   d) Unternehmen von 100 bis 249 Beschäftigten,

   e) Unternehmen von 250 bis 500 Beschäftigten,

   f) Unternehmen über 500 Beschäftigten?

5. Welche weiteren unternehmensbezogenen Daten zur Förderung mit der Investitionszulage liegen der Bundesregierung vor?

Der Bundesregierung liegen keine unternehmensbezogenen Daten vor.

6. Erfolgt eine zentrale statistische Auswertung der Förderung durch die Investitionszulage?

   Wenn ja, durch wen?

   Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der monatlichen Meldungen der Länder an das Bundesministerium der Finanzen über die kassenmäßigen Steuereinnahmen werden auch die aus dem Aufkommen von Einkommen- und Körperschaftsteuer gezahlten Investitionszulagen erfasst. Bisher erfolgte keine zentrale statistische Erfassung der Förderung mit Investitionszulage. Ab dem Investitionszulagengesetz 2007 werden zusätzlich bundeseinheitlich statistische Anschreibungen geführt. Eine erstmalige Zusammenfassung der Angaben wird auf Bundesebene im II. Quartal 2009 erfolgen. Aufgrund der Antragstellung nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die Investitionen durchgeführt worden sind, werden Anträge auf Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 2007 für das Wirtschaftsjahr 2007 in 2008 gestellt und bearbeitet. Die in 2008 für 2007 festgesetzten Investitionszulagen werden daher erstmalig – und danach fortlaufend jährlich – im April 2009 vorliegen. Erfasst werden zukünftig Angaben über die Anzahl von bearbeiteten Anträgen sowie der Höhe der festgesetzten Investitionszulagen jeweils getrennt nach Auszahlungen aus der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für ein jeweiliges Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr und jeweils getrennt nach verarbeitenden Gewerbe, produktionsnaher Dienstleistungen und Beherbergungsgewerbe sowie für bewegliche Wirtschaftsgüter und Betriebsgebäude.

7. Welche Vorrausetzungen müssen Unternehmen erfüllen, um durch die Investitionszulage gefördert zu werden?

Ein Unternehmen wird mit Investitionszulage gefördert, wenn es einen Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder einen Betrieb der im Gesetz abschließend aufgeführten produktionsnahen Dienstleistungen und einen Betrieb der im Gesetz aufgeführten Beherbergungsgewerbe unterhält und im Fördergebiet

begünstigte Investitionen im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes 2007 (InvZulG) innerhalb des im § 3 InvZulG 2007 genannten Begünstigungszeitraums durchgeführt hat. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die begünstigten Investitionen abgeschlossen worden sind, ist ein Antrag auf Investitionszulage nach amtlichem Vordruck bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen, mit dem das Unternehmen die Anspruchs- und Fördervoraussetzungen nachzuweisen hat.

8. Durch wen und wie werden diese Fördervoraussetzungen kontrolliert?

Das zuständige Finanzamt prüft im Rahmen der Bearbeitung des Antrags auf Investitionszulage, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen. Dies erfolgt zum einen auf der Grundlage der im Antrag vom Anspruchsberechtigten getätigten Angaben, der Kontrolle der Rechnungen und je nach Einzelfall durch eine Inaugenscheinnahme der Wirtschaftsgüter. In einigen begründeten Fällen erfolgt bereits vor Festsetzung der Investitionszulage eine Betriebsprüfung. Ist eine abschließende Prüfung vor Festsetzung der Investitionszulage nicht möglich, erfolgt die Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 der Abgabenordnung. Das Finanzamt hat dadurch – solange der Vorbehalt gilt – die Möglichkeit, das Vorliegen und die Einhaltung der Fördertatbestände im Unternehmen vollumfänglich zu prüfen. Bei Nichtvorliegen oder Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen wird die Investitionszulage einschließlich Zinsen zurückgefordert. Für die Außenprüfungen sind – je nach Organisation im Finanzamt – die Betriebsprüfungsstellen, die Investitionszulage-Sonderprüfer oder die betriebsnahen Veranlagungsstellen zuständig.

9. In wie vielen Fällen wurde ein Missbrauch festgestellt?

   In welcher Höhe konnten unrechtmäßig gezahlte Investitionszulagen zurückgefordert werden (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Wird im Rahmen der Bearbeitung der Investitionszulage ein Missbrauch in Form von Subventionsbetrug im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches festgestellt, wird dieser strafrechtlich verfolgt.

10. Wie wird die Einhaltung der Bindungsfristen kontrolliert?

Hierfür stehen den Finanzämtern bundeseinheitliche Überwachungsvordrucke zur Verfügung, die nach Ablauf der Bindungsfrist an die geförderten Unternehmen versandt werden. Ergibt sich aus den Antworten weiterer Prüfungsbedarf, wird im Finanzamt der Fall umfassend weiter geprüft.

11. In wie vielen Fällen mussten im Zeitraum 2000 bis 2007 aufgrund nicht eingehaltener Bindungsfristen Rückforderungen gestellt werden?

    Auf welche Höhe belaufen sich diese Rückforderungen (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst.

12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass bei der Investitionszulage aufgrund des Rechtanspruchs und der direkten Steuersubvention eine stetige Missbrauchsgefahr besteht?

    Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Die Einschätzung wird nicht geteilt. Ein Zusammenhang zwischen Rechtsanspruch und höherer Missbrauchsgefahr wird nicht gesehen.

13. Mit welchen Maßnahmen begegnet die Bundesregierung dieser Missbrauchsgefahr?

Durch eine zielgenauere Ausgestaltung der förderfähigen Investitionen im Investitionszulagengesetz 2007 und strengere Bindungsvoraussetzungen für die geförderten Erstinvestitionsvorhaben wird die Investitionszulage effizienter.

14. Wie viel Prozent der Förderung durch die Investitionszulage entfallen seit Inkrafttreten des Investitionszulagengesetzes 2007 auf das Beherbergungsgewerbe?

Hierzu liegen der Bundesregierung noch keine Angaben vor, da die Beantragung der Investitionszulage im Beherbergungsgewerbe erst seit Januar 2008 möglich ist und statistische Angaben hierzu frühestens im II. Quartal 2009 vorliegen werden.

15. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch die Förderung von Investitionen im Beherbergungsgewerbe Fehlanreize zur Schaffung von Überkapazitäten hervorgerufen werden, die zur Verdrängung kleiner und mittelständischer Hotelbetriebe führen kann?

Nein

16. Ist der Bundesregierung zum Beispiel bekannt, dass im Großraum Dresden zurzeit aufgrund der neuen Förderfähigkeit von Investitionen im Beherbergungsgewerbe Überkapazitäten entstehen?

    Wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333